

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Arsbeck

Der Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Arsbeck besteht aus der Zeichnung mit Farbe und Schrift sowie dem nachfolgenden Text; der zeichnerische und der textliche Teil des Bebauungsplanes bilden die Satzung.

Durch Text wird folgendes festgesetzt:

1. Gestaltung der Gebäude

Für die Außengestaltung der Fassaden sind rotbraune Ziegel, weiße, geputzte oder geschlämmte Flächen, Betonflächen, sowie
X Holzverkleidungen zulässig. Die Drempelhöhe der Gebäude darf max. 0,50 m betragen.

2. Gestaltung der Garagen

Die Garagen sind eingeschossig auszuführen. Sie haben sich in Material, Form und Farbe dem Hauptgebäude anzupassen. Als Dacheindeckung sind Flachdächer zulässig.

3. Gärtnerische Gestaltung der Grundstücke

Die Erhaltung des Baumbestandes und des Waldcharakters ist bei der Bebauung der Grundstücke zu beachten. Die Vorgärten sind mit Rasen einzusäen und mit niedrigen Gehölzen zu bepflanzen.

4. Einfriedigungen

Eine Einfriedigung der Grundstücke ist erst hinter der Baugrenze zulässig. Die Vorgärten der Gebäude dürfen nicht eingefriedigt werden. Es dürfen nur transparente Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 1 Meter erstellt werden. Die transparenten Einfriedigungen dürfen Betonsockel nur bis zu einer Höhe bis 15 cm über Geländeoberkante erhalten. Die Abgrenzung der Grundstücke entlang der Straßenbegrenzungslinie ist grundsätzlich mit Basaltspalt- und Randsteinen DIN 483, in den Abmessungen 8/20 cm auszuführen.

5. Sonstige Nebenanlagen

Auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind folgende Nebenanlagen nicht zulässig:

- a) Garagen
- b) Ställe für Tierhaltung und
- c) Geräteschuppen

6. Ausnahmen

Ausnahmen von den festgesetzten Dachformen können zugelassen werden, wenn eine Gruppe von mindestens drei Häusern einheitlich geplant wird, und die verbleibende Bebauung eine Gruppe von mindestens drei Häusern ergibt.

Arsbeck/Wildenrath, den

Der Bürgermeister:

Gonsoir

(Gonsoir)



Der Amts- und Gemeindedirektor:

Sieben

(Sieben)

1. Der Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Arsbeck ist mit Begründung gemäß § 2 (1) BBauG durch den Beschluß des Rates der Gemeinde Arsbeck vom 7.6.1962 aufgestellt worden.

Arsbeck, den 13. Juni 1969

Der Bürgermeister:

Consoir
(Consoir)



Der Amts- und Gemeindedirektor:

Sieben
(Sieben)

2. Nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 16.3.1966 bis 29.3.1966 hat der Bebauungsplan Nr. 2 mit Begründung gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 6.4.1966 bis einschließlich 5.5.1966 öffentlich ausgelegen.

Arsbeck, den 13. Juni 1969

Der Bürgermeister:

Consoir
(Consoir)



Der Amts- und Gemeindedirektor:

Sieben
(Sieben)

3. Der Rat der Gemeinde Arsbeck hat den Bebauungsplan Nr. 2 gemäß § 10 BBauG in Verbindung mit §§ 4 und 28 GO NW am 5.5.1967 als Satzung beschlossen.

Arsbeck, den 13. Juni 1969

Der Bürgermeister:

Consoir
(Consoir)



Der Amts- und Gemeindedirektor:

Sieben
(Sieben)

4. Der Bebauungsplan Nr. 2 ist gemäß § 11 BBauG genehmigt worden.

Aachen, den 2.9.1969



Der Regierungspräsident

Sieben

5. Gemäß § 12 BBauG ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 2.9.1969 sowie die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 2 mit Begründung vom 13.11.1969 bis 26.11.1969 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Arsbeck, den 15. Dez. 1969

Der Bürgermeister:

Consoir



Der Amts- und Gemeindedirektor:

Sieben